

Gnädigst bewilligte

No.

Freyberger

40.

gemeinnützige Nachrichten

für das
Chursächsische Erzgebirge.

Donnerstags, den 7. October, 1802.

Was kann zur Bestätigung oder Widerlegung dieses Satzes: Der dritte Theil der ganzen Provinz ist das Höchste und der fünfte Theil das Geringste, so man zu Forsten widmen muß; mit Grund angeführet werden?

Diese Anfrage befand sich in dem Leipziger Intelligenzblatt vom Jahre 1796. St. 27. S. 221. Die Beantwortung ist man schuldig geblieben, wenigstens erinnere ich mich nicht eine gelesen zu haben. Die Sache hätte doch eine Untersuchung verdient. Hier ist nur ein Bruchstück dazu: Die Ausrechnung des Flächeninhalts und die Eintheilung desselben zum Behuf des Feldbaues und der Forsten, ist die Sache des Geographen, Statistiker und Cameralisten. Ich mache auf jene Anfrage nur folgende Anmerkungen: 1) Die Vertheilung der Forsten mußte sich doch wohl nach der mehr oder weniger steigenden und fallenden Consumption richten, welche der Bergbau, die gangbaren Kalköfen, Fabriken und andere Bedürfnisse oder Erfindungen des Kunstfleißes erfordern. 2) Die Forsten müssen
Dritter Jahrgang.

ten in den einzelnen Gegenden der Provinzen verhältnismäßig angelegt seyn, damit den Consumenten durch die weite Entfernung das Frachtlohn auf der Aue nicht so sehr erschweret würde. Sehr oft macht die Fracht das Holz theuer. Da, wo es in Menge zu haben, ist es auf der Stelle wohlfeil. Aber ehe es in die Gegend kommt, wo viel consumiret aber wenig geschlagen wird, kommt es übermäßig theuer, wenn besonders durch die Flöße nicht abgeholfen werden kann. 3) Die Forsten müßten entweder öffentliche Staatsforsten seyn, durch Forstbedienten angelegt, unterhalten und besorget werden, oder das Eigenthum dessen, welcher der Besitzer von dem Grund und Boden ist, wo sie angelegt sind. In beyden Fällen müßte doch, wenn eine verhältnismäßige Vertheilung der Forsten in den Provinzen statt finden soll, der
Eigenthum

Et

Eigen-